OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553371/5/Wg

Datum:
Linz, 25. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28.8.2025, GZ: BHSEJagd-2025-166377/17-Nes, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 29.8.2025, GZ: BHSEJagd-2025-166377/18-Nes, betreffend Zwangsabschuss

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (belangte Behörde) ordnete im bekämpften Bescheid gemäß § 44 Abs. 2 und 3 iVm § 43 Abs. 2 Z 2 Oö. Jagdgesetz (Oö. JagdG) unter Auflagen den Zwangsabschuss eines Mäusebussards im Bereich der Hühnerhaltung beim Anwesen des C__ an. Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff (Vogelschutz-Richtlinie) lasse laut Art. 9 Ausnahmen zu, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierart aufrechterhalten wird. Herr C__ habe - so die belangte Behörde - um einen Zwangsabschuss angesucht, weil mindestens ein Bussard seit Juni 2025 7 Junghennen und 2 Legehennen geschlagen habe. Der Greifvogel sei von Herrn C__ fotografiert worden. Der jagdfachliche Amtssachverständige (ASV) habe dazu ausgeführt, Mäusebussarde würden im Normalfall keine ausgewachsenen Hühner schlagen. In diesem Fall scheine es aber so, als ob sich einzelne Vögel auf das Erbeuten von Haushühnern spezialisiert hätten. Dies komme in der Natur immer wieder vor. Darum wäre es wichtig, dass diese Spezialisierung nicht an andere Vögel weitergegeben wird. Die gesetzten Abwehr- und Vergrämungsmaßnahmen hätten nachweislich keine ausreichende Wirkung erzielt und werde der gute Erhaltungszustand der Bussarde durch die Entnahme eines Tiers nicht gefährdet.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Beschwerdeführer (Bf) bringt darin vor, auf dem Foto sei kein Bussard, sondern ein Habicht (Accipiter gentilis) zu sehen. Die Bilder aus dem Akt seien an Ornithologen weitergeleitet worden, die Rückmeldung habe gelautet „Rothabicht“. Zudem würden im gegenständlichen Fall jegliche Angaben zu ernsthaften Schäden nach Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie fehlen. Zudem liege dem Bescheid keine Alternativenprüfung zu Grunde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) Verfahrensakt und Beschwerde zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Der jagdfachliche ASV wurde mit dem Beschwerdevorbringen befasst. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen. Die belangte Behörde zog den im Vorlageschreiben gestellten Verhandlungsantrag schließlich zurück.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bf wurde mit Anerkennungsbescheid vom 1.8.2016, GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0067-I/1/2016, als berechtigte Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt und ist in der vom zuständigen Bundesministerium geführten Liste der anerkannten Umweltorganisationen eingetragen.

Herr C__ ersuchte die belangte Behörde mit Eingabe vom 18.8.2025 um Abschuss eines Bussards. Auf den mitgesendeten Fotos sei - so Herr C__ - der Bussard im Gehege zu erkennen, wie er gerade ein Huhn tötet.

Die belangte Behörde ordnete auf der Grundlage eines jagdfachlichen Gutachtens einen Zwangsabschuss an (vgl. I.1.). Mit dem Beschwerdevorbringen befasst führte der ASV aus, auf Grund der schlechten Fotoqualität und da nur die Rückansicht des Greifvogels sichtbar ist, könnte es sich bei dem abgelichteten Greifvogel auch um einen Rothabicht (Junghabicht) handeln. Es steht daher nicht fest, dass die von Herrn C__ übermittelten Fotos einen Mäusebussard zeigen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da sich der bekämpfte Bescheid (auch) auf § 44 Abs. 3 Oö. JagdG stützt, steht dem Bf als berechtigte Umweltorganisation gemäß § 84 Abs. 3 Oö. JagdG ein Beschwerderecht zu.

Gemäß § 1 Z 2 lit. b der Anlage 11 zur Oö. Jagdverordnung 2024 (Oö. JVO 2024) ist der Mäusebussard ganzjährig geschont. Er unterliegt dem Schutz der Vogelschutz-Richtlinie. Gemäß § 44 Abs. 2 Oö. JagdG kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart in einem bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 43 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss). § 43 Abs. 2 Z 2 Oö. JagdG bezieht sich auf die Abwendung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern, an Fischwässern und an Gewässern. Gemäß § 44 Abs. 3 Oö. JagdG darf der Zwangsabschuss gemäß Abs. 2 für Wild, welches der Vogelschutz-Richtlinie unterliegt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

Der abgebildete Greifvogel konnte selbst von Experten nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmt werden. Es steht nicht fest, dass die von Herrn C__ übermittelten Fotos einen Mäusebussard zeigen. Schon deshalb reichen die vorliegenden Beweismittel nicht aus, um auf einen (drohenden) Schaden durch einen Mäusebussard schließen zu können. Vor diesem Hintergrund begründet die Eingabe des Herrn C__ keine weitere behördliche Ermittlungspflicht. Da gemäß § 44 Abs. 2 Oö. JagdG kein Zwangsabschuss eines Mäusebussards angeordnet werden kann, war der bekämpfte Bescheid zu beheben.

Bei diesem Ergebnis war auf die Höhe des von Herrn C__ geschilderten Schadens nicht weiter einzugehen. Allgemein ist anzumerken: Inwieweit es zu - zur Beurteilung der Rechtssache maßgeblichen - (konkreten) Schäden (in festzustellender Höhe des Schadausmaßes) in der Tierhaltung kommt, obliegt der Beurteilung eines agrarfachlichen (Amts-)Sachverständigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl